



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

FÖDERRAHMEN

**für die Unterstützung der Zertifizierung zur Verstärkung
der betrieblichen Nachhaltigkeit von Weinbaubetrieben in
Rheinland-Pfalz (FöNaWein)**

Inhalt

- 1. Ziel**
- 2. Grundlagen und Rahmen**
- 3. Gegenstand der Förderung**
- 4. Antragsberechtigung**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Verfahrensregelungen**
- 7. Geltungsdauer**

1. Ziel

Das Ziel der Förderung ist die Unterstützung von kleinen Weinbaubetrieben auf dem Weg zu einer Zertifizierung, die ein nachhaltiges Wirtschaften bescheinigt.

2. Grundlagen und Rahmen

2.1 Die Förderung erfolgt auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung von Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1)
- der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9)

2.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der für diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Zuwendungsfähig ist die erstmalige Zertifizierung. Sieht die ausgewählte Zertifizierungsorganisation (siehe 3.3 und 3.4) für neu einsteigende Unternehmen eine Mindestanzahl von Zertifizierungen beziehungsweise Re-Zertifizierungen verpflichtend vor, so gelten diese insgesamt als erstmalige Zertifizierung.

3.2 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die Zertifikatserteilung sowie die Kosten für die unmittelbar damit zusammenhängenden Beratungsleistungen einschließlich im Kontext erbrachter betriebswirtschaftlicher Beratungsleistungen.

Beratungsleistungen, die nachweislich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zertifizierung stehen, können bis zu 12 Monate nach Antragseingang mit Hilfe eines Änderungsantrags nachträglich beantragt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der für diese Maßnahme zum Zeitpunkt der Entscheidung noch verfügbaren Haushaltsmittel.

3.3 Zertifizierungen können gefördert werden, wenn sie nachhaltiges Wirtschaften im Weinbau über die Primärerzeugung hinausgehend abdecken und mindestens folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Zertifizierung deckt die gesamte Wertschöpfungskette (Primärerzeugung, Kellerwirtschaft, Vertrieb) ab; die Beschaffung (Betriebsmittel, Betriebsstoffe, Verbrauchsstoffe, etc.) sollte ebenfalls Teil der Zertifizierung sein.
- Die Zertifizierung deckt die Entwicklung des Unternehmens in zentralen Bereichen der Nachhaltigkeit ab. Hierzu gehören:
 - die Minderung von Treibhausgasemissionen;
 - die Nutzung erneuerbarer Energien;
 - die Reduktion des Energieverbrauchs;
 - die Reduktion des Rohstoffeinsatzes;
 - die Erhaltung und Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit;
 - die Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt;
 - die Erfüllung der gesetzlichen Mindeststandards für Angestellte und Saisonarbeitskräfte sowie, darüber hinaus, die faire Behandlung von Saisonarbeitskräften (Unterbringung, Hygiene, etc.).
- Die Zertifizierungsorganisation bietet den teilnehmenden Weinbaubetrieben Vernetzungsmöglichkeiten für den Erfahrungsaustausch und das Voneinanderlernen.
- Das Angebot einer betriebswirtschaftlichen Beratung ist Teil des Zertifizierungsprozesses.
- Die Zertifizierung ist ein auf Dauer angelegter Prozess, in dem Instrumente wie Kontrollen oder Rezertifizierungen dazu dienen, Fortschritte zu überprüfen beziehungsweise Vorstöße gegen die Richtlinien, Grundsätze o.ä. zu identifizieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

3.4 Folgende Zertifizierungen sind derzeit zuwendungsfähig:

- Fair and Green¹
- Fair Choice² (Umfang der Zertifizierung: Weinbau, Kellerwirtschaft & Abfüllung, Wein)
- EcoStep Wein³

Die Bewilligungsbehörde kann auf Grundlage der unter 3.3 genannten Kriterien weitere Zertifizierungen in die Liste der zuwendungsfähigen Zertifizierungen aufnehmen.

3.5 Sollte das Unternehmen bereits Zertifizierungen haben, unter anderem nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU Nr. L 189 S. 1), so stellt dies keinen Hinderungsgrund für eine Förderung gemäß dem vorliegenden Förderrahmen dar. Zertifizierungen, die die Erfüllung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verpflichtend vorsehen, sind jedoch von der Förderung ausgeschlossen.

3.6 Die gleichzeitige Inanspruchnahme einer geförderten Beratungsleistung nach diesem Förderrahmen und aus Mitteln anderer öffentlich finanzierter Programme (beispielsweise der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Beratung in der Landwirtschaft“ vom 30. Januar 2017 (MinBl. S. 158)) ist nicht zulässig.

4. Antragsberechtigung

4.1 Antragsberechtigt im Sinne dieses Förderrahmens sind Klein- und Kleinstunternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die bis zu 10 ha Rebfläche bewirtschaften oder eine Weinmenge (Flaschenvertrieb) von bis zu 70.000 Litern produzieren und unter die Definition von Klein- und Kleinstunternehmen nach Artikel 2 Abs. 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) fallen.⁴

4.2 Ausnahmen bezüglich der Antragsberechtigung sind in begründeten Einzelfällen möglich. Hierzu ist ein entsprechender Antrag schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu

¹ Weitere Informationen: <https://www.fairandgreen.de/>

² Weitere Informationen: <https://www.fairchoice.info/>

³ Weitere Informationen: <https://www.ecostep-wein.de/>

⁴ Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 ist ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt. Ein Kleinstunternehmen ist nach Artikel 2 Abs. 3 als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

richten. Dieser ist zu begründen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Ausnahme.

4.3 Voraussetzung für die Zuwendung ist der Antragseingang drei Monate vor dem Ende der Gültigkeit dieses Förderrahmens. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde vollständig vorliegen. Ein Antrag gilt als vollständig, wenn er die in 6.2 genannten Elemente enthält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form einer Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

5.2 Der Anteil der Zuwendung wird auf höchstens 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt.

5.3 Der Höchstbetrag der Zuwendung wird auf insgesamt 3.000 Euro je Unternehmen begrenzt.

6. Verfahrensregelungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist das für die Nachhaltigkeitsstrategie Rheinland-Pfalz federführend zuständige Ministerium.

6.2 Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Maßnahme⁵ mit folgenden Bestandteilen schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Die Anerkennung der Bedingungen und Kriterien des vorliegenden Förderrahmens zur Unterstützung der Zertifizierung von Weinbaubetrieben in Rheinland-Pfalz durch eigenhändige und rechtsverbindliche Unterschrift
- Die Erklärung zu den betrieblichen Voraussetzungen des Antrag stellenden Unternehmens und der beantragten Förderung (Anlage 1)
- Die Erklärung über erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen durch den Zuwendungsempfänger (De-minimis-Erklärung) (Anlage 2)

6.3 Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Ein Antrag gilt als eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde vollständig vorliegt. Maßgeblich ist das Eingangsdatum des zuletzt eingegangenen Dokuments bei der Bewilligungsbehörde.

⁵ Als Vorhaben- beziehungsweise Maßnahmenbeginn sind nach Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten.

6.4 Die Bewilligungsbehörde bestätigt den Eingang des vollständigen Antrags. Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Ausnahmen können im Einzelfall auf Antrag zugelassen werden.

6.5 Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftlichen Antrag zum förderfähigen Prozentsatz für solche Kosten, die bereits entstanden sind und mit Originalbeleg nachgewiesen werden.

6.6 Die Auszahlung der Mittel kann in bis zu drei Teilbeträgen erfolgen.

6.7 Die Fördermittel müssen grundsätzlich innerhalb von 30 Monaten nach dem Datum des Bewilligungsbescheids schriftlich abgerufen werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Bewilligungsbehörde. Eine spätere Auszahlung ist auf begründeten Antrag hin möglich. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6.8 Die Auszahlung der Zuwendung ist mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster durch den Zuwendungsempfänger abzurufen. Antragsvordrucke sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder auf deren Internetseite abrufbar.

6.9 Als Verwendungsnachweis gelten der Nachweis des Zertifikats und die im Kontext der Zertifizierung entstandenen Rechnungen eines Beratungsunternehmens. Kann das Zertifikat nicht erteilt werden, kann hilfsweise ein Beleg über die Ablehnung des Zertifizierungsantrags vorgelegt werden.

6.10 Die De-minimis-Bescheinigung über diese Fördermaßnahme wird von der Bewilligungsbehörde ausgestellt.

7. Geltungsdauer

Dieser Förderrahmen ist gültig bis 31. Dezember 2022.

Mainz, den 26. Februar 2021